

Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Ettingshausen

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Ettingshausen.
2. Der Sitz des Vereins ist 35447 Reiskirchen OT Ettingshausen.
3. Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgaben:
 - 1.1 das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Reiskirchen zu fördern,
 - 1.2 für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - 1.3 interessierte Personen als Mitglied zu gewinnen,
 - 1.4 die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - 1.5 zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
2. den Ehrenmitgliedern
3. den fördernden Mitgliedern
4. der Jugendfeuerwehr
5. der Altersabteilung

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Annahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß gültiger Ortsatzung der Gemeinde Reiskirchen, der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder Altersabteilung angehören.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen vom Vorstand ernannt werden, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben.
5. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zu Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist ein schriftlicher Einspruch an den Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
4. durch Veranstaltungen, die dem Vereinszweck nach §2 dienen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss, mit Angabe der Tagesordnung, mindesten 14 Tage vor dem festgesetzten Termin, im Reiskirchener Anzeiger und per Aushang im Schaukasten der Feuerwehr Ettingshausen bekannt gemacht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzendem oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.
5. Anfragen auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzendem schriftlich mitgeteilt werden.
6. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten muss der Vorstand mit einer 2-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über angebrachte Anträge
2. die Wahl folgender Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren:
 - Vorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender,
 - Rechnungsführer,
 - Schriftführer,
 - zwei bis fünf Beisitzer.
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. die Genehmigung der Jahresrechnung.
5. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
6. die Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung
8. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss vom Verein

§10

Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1.1 dem ersten Vorsitzenden
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem Rechnungsführer
- 1.4 dem Schriftführer
- 1.5 zwei bis fünf Beisitzern

2. Der Wehrführer, sein Stellvertreter und der Jugendwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

3. Der Wehrführer und sein Stellvertreter können auch gleichzeitig Vorsitzende vom Verein sein.

4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

5. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

6. der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Rechnungsführer
- Schriftführer

2. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, führen gemeinsam, ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Geschäftsjahrs und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

**§15
Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt zum 30.01.2009 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2003 außer Kraft.

Genehmigt und unterschrieben: